

### IN DIESER AUSGABE



1. Die telematische Übermittlung der Tageseinnahmen und die zeitlich eingeschränkten Befreiungen
2. Die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des Wachstumsdekrets
3. Die Abtretung des Steuerguthabens in Bezug auf Maßnahmen zwecks Energieeinsparung
4. Die Übermittlung der Zahlungsbelege für die Gemeindeimmobiliensteuer IMU/GIS

**1**

### **Die telematische Übermittlung der Tageseinnahmen und die zeitlich eingeschränkten Befreiungen**

Für MwSt.-Subjekte

---

Ab dem 01.01.2020 besteht die generelle Verpflichtung zur elektronischen Erfassung und zur telematischen Übermittlung der Tageseinnahmen an die Agentur der Einnahmen. Diese Verpflichtung wurde zu Lasten jener Subjekte auf den 01.07.2019 vorverlegt, welche im Jahre 2018 den MwSt. - Umsatz (auch mittels der Ausstellung von Rechnungen) von Euro 400.000,00 überschritten haben.

Zwecks Überprüfung der Überschreitung dieser Umsatzschwelle muss der in der Zeile VE50 in der MwSt. – Jahreserklärung 2019 angeführte Betrag herangezogen werden; sofern der dort angeführte Betrag Euro 400.000,00 überschreitet, besteht die Verpflichtung bereits ab Juli 2019.

Als MwSt. – Umsatz ist die Summe aller wirtschaftlichen Tätigkeiten des Jahres 2018 definiert. Jene Subjekte, welche ihre Tätigkeit im Jahre 2018 begonnen haben, müssen den

im entsprechenden Zeitraum des Jahres 2018 erzielten MwSt. – Umsatz proportional auf die gesamte Dauer des Jahres umrechnen und dann diesen Betrag heranziehen; hingegen müssen jene Subjekte, welche im Jahre 2019 ihre Tätigkeit begonnen haben, erst ab 2020 die telematische Übertragung der Tageseinnahmen vornehmen.

Unseren geschätzten Kunden, welche aufgrund der Überschreitung dieser Umsatzschwelle im Jahre 2018 bereits ab Juli 2019 die genannten Verpflichtungen durchführen müssen (welche also bisher diese Umsätze mittels Kassabelegen oder Steuerquittungen belegt haben), raten wir an, ihre eigenen Registrierkassen anzupassen oder neue telematische Registrierkassen anzukaufen und sich diesbezüglich frühzeitig mit dem geeigneten Lieferant/Servicezentrum in Verbindung zu setzen, damit mit diesen auch der zeitliche Rahmen für die durchzuführenden Anpassungen abgeklärt werden kann und zudem die Zeit verbleibt, das neue System zu testen und in das eigene Verwaltungs- und Buchhaltungssystem zu integrieren.

Sobald die Registrierkassen geliefert oder angepasst sind, muss die sogenannte „Akkreditierung“ bei der Agentur der Einnahmen erfolgen und erst nachher können die neuen Geräte effektiv verwendet werden; wir können diese „Akkreditierung“ für Sie in unserer Funktion als autorisierter Intermediär vornehmen und Ihnen somit am Ende den QR – Kode aushändigen, welcher auf der Registrierkasse angebracht werden muss. Wir laden Sie daher ein, sich diesbezüglich an unseren zuständigen Berater wenden zu wollen!

Besondere Vorsicht ist im Falle der Verwendung von mindestens drei telematischen Registrierkassen pro Verkaufspunkt notwendig, da in diesem Falle zwecks Vermeidung der jährlichen Pflicht zur Bilanzprüfung und zur Zertifizierung der Verwaltungs- und Buchhaltungsabläufe jede Registrierkasse für sich die entsprechende telematische Datenübermittlung an die Agentur der Einnahmen vornehmen muss. Sofern diese „stand alone – Modalität“ nicht gewährleistet werden kann, können wir Sie gerne in Bezug auf die anstehende jährliche Bilanzprüfung und die entsprechenden Prozessabläufe begleiten.

Das Ministerialdekret vom 10. Mai 2019 hat die zeitlich begrenzt geltenden Fälle festgelegt, in denen die elektronische Erfassung und telematische Übermittlung der Tageseinnahmen ausgesetzt sind. Insbesondere wurde festgelegt, dass eine generelle Befreiung von diesen Verpflichtungen bis zum 31.12.2019 immer dann vorliegt, wenn es sich um nebensächliche Operationen handelt; nebensächliche Operationen liegen immer dann vor, wenn die Tageseinnahmen nicht höher als 1% des MwSt.- Umsatzes vom Jahr 2018 sind, das heißt, sofern die Tageseinnahmen im Jahre 2019 nicht höher als 1% des Gesamtumsatzes des Jahres 2018 beträgt, fällt man auf jeden Fall in die Befreiung.

Diese befreiten Operationen müssen weiterhin mittels Kassabeleg oder Steuerquittung dokumentiert werden und müssen bis zum 31.12.2019 auch nicht telematisch übermittelt werden. Den Unternehmen ist es aber freigestellt, in diesen Fällen trotzdem wahlweise und freiwillig auf die telematischen Registrierkassen umzustellen.

Die neuen Bestimmungen in Bezug auf die elektronische Erfassung und telematische Übermittlung der Tageseinnahmen ändern nicht die für spezielle Bereiche bereits geltenden Regeln ab, wie zum Beispiel die gültigen Regeln im Bereich des Verkaufs von Benzin/Dieselöl zwecks Antrieb von Motoren, mittels automatischen Zapfsäulen. Auf diese Subjekte wird lediglich die Regel der Befreiung der elektronischen Erfassung und telematischen Übermittlung für nebensächliche Operationen ausgedehnt.

Die weiteren von dieser Pflicht befreiten Fälle sind folgende:

Operationen, welche nicht der Pflicht zur telematischen Übermittlung der Tageseinnahmen unterliegen	
a)	Abtretung von Tabakwaren und von anderen Waren, welche ausschließlich durch Monopolverordnungen des Staates geregelt sind.
b)	Abtretung von Gütern, welche in öffentliche Register eingetragen sind, von Treibstoff und Schmiermittel für Motorenantriebe, sofern diese von Personen außerhalb einer betrieblichen/freiberuflichen Tätigkeit angekauft werden.
c)	Abtretung von landwirtschaftlichen Produkten seitens von Landwirten, welche die Sonderregelung laut Art. 34, Absatz 1, DPR Nr. 633/72 anwenden.
d)	Abtretung von Gütern welche mittels Beleg laut Art. 21, Absatz 4, dritter Satz, Buchst. a), DPR Nr. 633/72 (Transportdokument oder durch diesen gleichgestellten Belegen) dokumentiert, sofern dieser Beleg auch den Preis festhält.
e)	Abtretung von Zeitungen/Zeitschriften/Büchern, mit Ausnahme von Antiquariat;
f)	Leistungen von Notaren für welche Honorare, Spesenbeiträge oder andere Entschädigungen in fixer Höhe, welche laut Ministerialdekret vom 30.12.1980 vorgesehen sind, sowie für Proteste von Schecks und Wechseln.
g)	Abtretungen und Leistungen, welche von Automaten ausgegeben werden, oder von Automaten welche durch Münzeinwurf funktionieren. In öffentlichen Lokalen oder öffentlich zugänglichen Lokalen installierten Automaten zwecks Unterhaltung, auch sofern diese in Vereinslokalen und Versammlungsräumen installiert sind.
h)	Operationen welche Gewinnspielen und Wetten zuordenbar sind und welche der Einheitssteuer laut Legislativdekret Nr. 504/98 unterliegen, sowie jene, welche dem Staat vorbehalten sind, mit eingeschlossen den entsprechenden Einnahmen.
i)	Die Verabreichung von Speisen und Getränken in Betriebsmensen, Schulmensen und Universitätsmensen, sowie in Mensen, welche direkt von öffentlichen Körperschaften, oder von wohlthätigen Körperschaften geführt werden.
l)	Fahrten auf Ruderschiffen, auf Gondeln in Venedig, Transportleistungen mit Gefährten welche von Tieren gezogen werden, Transportleistungen von Taxis, Transportleistungen von motorbetriebenen Schiffen, welche die Überbringung auf Flüssen gewährleisten und innerhalb derselben Gemeinde oder innerhalb von angrenzenden Gemeinden verkehren.

m)	Leistungen in Bezug auf die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und andere Leistungen von Kreditinstituten und Finanzdienstleister, sowie von Zwischenhändlern von beweglichen Gütern.
n)	Abtretungen und Leistungen welche laut Art. 22, Absatz 1, Nr. 6, DPR Nr. 633/72 befreit sind. Es handelt sich hierbei um MwSt.- befreite Operationen laut Art. 10, Absatz 1, Nr. 1 bis 5 und 7, 8, 9, 16 e 27 (Finanzdienstleistungen / Versicherungsleistungen; Wetten in Bezug auf Rennen / Wettkämpfe; Leistungen von Bibliotheken/ Museen / Galerien / Wahrzeichen; usw.);
o)	Leistungen in Bezug auf den öffentlichen Transport von Personen und Fahrzeugen und den diesbezüglichen Gepäcktransport laut Art. 12, Absatz 1, Gesetz Nr. 413/91, sofern diese Transportleistungen von Subjekten durchgeführt werden, welche als Tätigkeit die Transporttätigkeit innehaben.
p)	Verleih von Fahrzeugen mit Fahrer, durchgeführt von Subjekten ohne Gewinnerzielungsabsicht, sofern diese Tätigkeit ausschließlich zu Gunsten von Menschen mit Beeinträchtigung erbracht wird.
q)	Lehrtätigkeiten zwecks Erlangung der Fahrerlaubnis, erbracht seitens von Fahrschulen.
r)	Leistungen, welche von Friseuren, Schönheitspflegern, Schneidern, Schuhmachern, in Kasernen, Krankenhäusern und anderen festgelegten Örtlichkeiten erbracht werden, sofern diese auf Konventionen mit öffentlichen Einrichtungen basieren.
s)	Leistungen von Kaminkehrern sowie von Pantoffelmachern, Sonnenschirmverleihern, Scherenschleifern.

Der gesamte Text des Ministerialdekrets vom 10.05.2019 kann im Internet unter folgenden Link abgerufen werden:  
[https://www.finanze.it/export/sites/finanze/it/.content/Documenti/Varie/DF\\_Decreto-esoneri-1.pdf](https://www.finanze.it/export/sites/finanze/it/.content/Documenti/Varie/DF_Decreto-esoneri-1.pdf) .

Wir erinnern daran, dass ein Steuerguthaben in Höhe von 50% der verauslagten Spesen für den Ankauf/Anpassung der Registrierkassen vorgesehen wurde, mit einem Maximalbetrag in Höhe von Euro 250,00 pro Registrierkasse bzw. in Höhe von Euro 50,00 im Falle der Anpassung einer solchen. Dieses Steuerguthaben kann lediglich im Verrechnungswege benutzt werden, mittels dem Formblatt F24 und dem Steuerkodex 6899. Die Steuerbegünstigung kann für die Jahre 2019 und 2020 beansprucht werden und muss über das Formblatt F24 ab der MwSt.- Abrechnung, welche auf den Monat des Ankaufs/Anpassung der Registrierkasse folgt, verrechnet werden. Der Ankauf/Anpassung der Registrierkasse muss mit nachvollziehbaren Zahlungsflüssen vorgenommen werden. Das Steuerguthaben muss in der Einkommensteuererklärung des Jahres, in welchem die Spesen verauslagt wurden und in den folgenden angeführt werden, bis dieses nicht aufgebraucht ist. Wir ersuchen Sie somit, uns die entsprechenden Eingangsrechnungen und Zahlungsbelege zukommen zu lassen, damit wir diese im Zuge der Bilanzerstellung für das Jahr 2019

berücksichtigen können und in der entsprechenden Einkommensteuererklärung anführen können.

Wir machen auch darauf aufmerksam, dass das Formblatt F24 ausschließlich über das Portal der Agentur der Einnahmen übermittelt werden darf (FISCONLINE oder ENTRATEL).

## **2 Die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des Wachstumsdekrets**

Für MwSt.-Subjekte

---

Im Folgenden fassen wir die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des Wachstumsdekrets (Gesetzesdekret Nr. 34/2019) zusammen, welches ab 01.05.2019 in Kraft ist.

### **Die Wiedereinführung der erhöhten steuerlichen Abschreibung**

Die erhöhte Abschreibung wurde für den gesamten Zeitraum von 2019 wieder eingeführt, welche die steuerlich möglichen Abschreibungen im Falle von Investitionen in neue Anlagegegenstände um 30% erhöht.

Der Betrag, auf welchen die erhöhten Abschreibungen berechnet werden können, sind maximal Euro 2,5 Millionen. Von dieser Möglichkeit ausgenommen bleiben Investitionen in Gebäude, in Fahrzeuge mit begrenzter steuerlicher Absetzbarkeit und in Betriebsgüter, welche einen Abschreibesatz von weniger als 6,5% aufweisen, sowie Investitionen zu Gunsten bestimmter Tätigkeitsbereiche (wie die Lebensmittelindustrie, im Bereich der industriellen Energieerzeugung, der Erzeugung/Aufbereitung von Gas und Wasser, im Bereich des Transports und der Telekommunikation).

### **Die Verminderung des IRES - Satzes auf Gewinne, welche an Rücklagen zugeführt werden**

Ab 2019 ist die Reduzierung des IRES - Satzes in Bezug auf die Besteuerung des Unternehmensgewinns eingeführt worden, bezogen auf die Gewinne, welche an Rücklagen zugeführt werden (mit Ausnahme der nicht verfügbaren Gewinnen), begrenzt auf den Zuwachs des Reinvermögens, wie folgt:

Jahr	IRES - Satz
2019	22,5%
2020	21,5%

2021	21%
ab 2022	20,5%

Die nicht verfügbaren Gewinne sind jene, welche von Bewertungsverfahren stammen, d.h. also jene, welche nicht effektiv laut Art. 2433 des italienischen Zivilgesetzbuches erwirtschaftet wurden.

Diese Steuerbegünstigung kommt erstmalig im Zuge der Ermittlung der IHRES - Schuld bezogen auf das Jahr 2019 zur Anwendung.

Auch zu Gunsten der Einzelunternehmen und der Personengesellschaften kann diese Begünstigung angewandt werden, sofern diese die doppelte Buchhaltung anwenden und somit die Zuführung der Gewinne an Rücklagen nachvollzogen werden kann.

Im Allgemeinen ist diese Steuerbegünstigung mit anderen Begünstigungen kumulierbar, mit Ausnahme von jenen, welche sich auf Pauschalssysteme beziehen und von jenem laut Art. 6, DPR n. 601/73 (50% ige Reduzierung des IHRES - Satzes zu Gunsten von bestimmten Tätigkeitsbereichen).

### **Die Erhöhung der Absetzbarkeit der bezahlten IMU/GIS in Bezug auf die direkten Einkommensteuern**

Die IMU/GIS ist derzeit in Höhe von 40% von der Einkommensteuer absetzbar. Im Jahre 2019 ist diese Absetzbarkeit auf 50% erhöht, im Jahre 2020 auf 60% und in gleicher Höhe im Jahre 2021, ab dem Jahre 2022 auf 70%.

### **Die Verminderung der indirekten Steuern im Falle der Übertragung von Gebäuden zu Gunsten von Baufirmen**

Um den Baubereich zu fördern, wurde die Reduzierung der Registersteuer, der Hypothekar – und Katastersteuer auf den Fixbetrag von jeweils 200,00 Euro im Falle der Übertragung von Gebäuden an Baufirmen eingeführt, sofern diese die erworbenen Gebäude abreißen und wiederaufbauen und innerhalb von 10 Jahren den Verkauf dieser durchführen. Die Gebäude müssen so gebaut werden, dass sie den Bestimmungen im Bereich der Erdbebensicherheit entsprechen und Klimahausstandard A oder B aufweisen, wobei sich auch die Baumasse ändern kann, sofern diese Veränderung gesetzeskonform zu den gültigen Gesetzen im Bereich der Urbanistik ist.

Im Falle der Nichteinhaltung der vorherigen Bedingungen müssen die Steuern in geschuldeter Höhe mit einem Aufschlag von 30% nachbezahlt werden.

## **Eingeführte Änderungen im Bereich der Steuerbegünstigung "Patent- Box"**

Die eingeführten Änderungen sind insbesondere darauf ausgerichtet, diese Steuerbegünstigung einfacher in der Anwendung zu gestalten und die Kosten für die Erfüllung der vorgesehenen Nachweispflichten für den Steuerzahler und die Finanzverwaltung zu reduzieren, insbesondere auch deshalb, da die Vergangenheit gezeigt hat, dass die Aufbereitung der notwendigen Unterlagen für die Anwendung der Steuerbegünstigung „Patent – Box“ zeitaufwendig und kostenintensiv ist.

Um diese technischen Schwierigkeiten zu überwinden und den Aufwand zu reduzieren, sehen die neuen Regelungen vor, dass ab der zum 01.05.2019 laufenden Steuerperiode jene Unternehmen, welche die Bestimmungen des "Patent – Box" anwenden, alternativ zum herkömmlichen Anwendungsverfahren des „ruling“ (d.h. der Abklärung der Anwendbarkeit im direkten Austausch mit der Finanzverwaltung), das begünstigte Einkommen eigenständig ermitteln können und in der Einkommensteuererklärung anführen können.

Für Zwecke des Nachweises müssen die geeigneten Berechnungsunterlagen aufbewahrt werden, damit man im Zuge von eventuellen Steuerkontrollen gegebenenfalls die Befreiung von Sanktionen geltend machen kann, immer sofern diesbezügliche Beanstandungen der in der Einkommensteuererklärung angeführten Daten erfolgen sollten.

Der Direktor der Agentur der Einnahmen wird den Erlass für die genaueren Anwendungsbestimmungen diesbezüglich noch festlegen.

### **3 Die Abtretung des Steuerguthabens in Bezug auf Maßnahmen im Bereich der Energieeinsparung**

Für alle Kunden

---

Es wurde die Möglichkeit eingeführt, das in Bezug auf die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Energieeinsparung zustehende Steuerguthaben abzutreten, auch sofern sich dieses auch nur auf Maßnahmen einzelner Immobilieneinheiten bezieht und nicht nur in Bezug auf Maßnahmen an Gemeinschaftsanteilen an Mehrfamilienhäusern.

Jene Steuerzahler, welche sich im Jahr vor jenem in welchen diese Spesen verauslagt werden in der sogenannten "no tax area" (sogenannte "Mittellose") befinden, können dieses Steuerguthaben an Lieferanten oder Privatpersonen abtreten (mit Eingeschlossen an Banken oder Finanzdienstleister).

Alle anderen Steuerzahler können das Steuerguthaben an Lieferanten oder an andere private Subjekte abtreten, nicht jedoch an Banken oder Finanzdienstleister.

Als "andere private Subjekte" gelten Privatpersonen und auch Freiberufler oder Unternehmer und Gesellschaften, die in direkten Zusammenhang zu der Leistung stehen, welche die Basis für die Zuerkennung des Steuerguthabens bilden (im Prinzip welche in einem Leistungsverhältnis stehen); in diesen Fällen kann das Steuerguthaben auch nur ein weiteres Mal abgetreten werden (d.h. es kann vom ursprünglichen Subjekt abgetreten werden und der Empfänger kann es seinerseits abtreten, aber spätestens dann ist die Kette der Abtretungen beendet).

Die Agentur der Einnahmen hat nun die Plattform für die Abtretung dieser Steuerforderungen freigeschaltet, mittels welcher das das Steuerguthaben empfangende Subjekt die Annahme/Ablehnung dieses Steuerguthabens mitteilen muss.

Lediglich mit der Annahme des Steuerguthabens geht dieses effektiv in die Verfügbarkeit des Empfängers über und kann von diesem verrechnet oder seinerseits wieder abgetreten werden. Die Informationen bezüglich der Annahme solcher Steuerguthaben sind im eigenen „Steuerarchiv“ online einsehbar. Die Plattform muss auch für die eventuelle folgende Abtretung von angenommenen Steuerguthaben verwendet werden.

Weiterführende Informationen dazu findet man auch in Internet unter dem folgenden Link: [https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Agenzia/Agenzia+comunica/Prodotti+editoriali/Guide+Fiscali/Agenzia+informa/AI+guide+italiano/Agevolazioni+fiscali+per+risparmio+energetico+it/Guida\\_Agevolazioni\\_Risparmio\\_Energetico.pdf](https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Agenzia/Agenzia+comunica/Prodotti+editoriali/Guide+Fiscali/Agenzia+informa/AI+guide+italiano/Agevolazioni+fiscali+per+risparmio+energetico+it/Guida_Agevolazioni_Risparmio_Energetico.pdf)

#### **4 Die Übermittlung der Zahlungsbelege für die Gemeindeimmobiliensteuer IMU/GIS**

Für alle Kunden

---

Spätestens innerhalb des Monats Juni werden die Gemeinden wieder die Zahlungsbelege für die Gemeindeimmobiliensteuer IMU/GIS und/oder der TASI übermitteln. Wir ersuchen Sie höflich, diese unserem zuständigen Berater sobald als möglich zu übermitteln (auch die entsprechenden Berechnungsübersichten, usw.), damit dieser die vorgenommenen Berechnungen überprüfen kann und/oder (sofern wir die Gesamtberechnung vornehmen) diese Informationen für den Abgleich der geschuldeten Beträge verwenden kann.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches



für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

---

**MOORE STEPHENS**

 Warwick Legal Network